

Bundesweiter Austausch

BIM-Cluster Deutschland tagen in Berlin

Nach dem Auftakt im Januar 2022 fand in diesem Jahr das zweite Treffen der nationalen BIM-Cluster in der Würth-Repräsentanz in Berlin-Schwanenwerder statt. Der besondere Veranstaltungsort dient vor allem dazu, mit allen am Bau Beteiligten sowie mit den politischen Entscheidungsträgern ins Gespräch zu kommen und sich über die Planungsmethode BIM von der Basis der Unternehmen bis in die einzelnen Gremien auszutauschen.

Dabei ging es vorrangig um die unterschiedlichen Organisationsstrukturen, verschiedene Veranstaltungsformate, BIM-Aus- und Weiterbildungen, Fachgruppen sowie Vernetzungen zu anderen Institutionen und Gremien.

Wichtige Terminhinweise aus den einzelnen BIM-Clustern

- 31.8.2023** Frankfurter BIM-Symposium, in Kooperation mit RLP und NRW
- 21.04.2023** Anmeldung zum BIM-Award 2023, ausgeschrieben von Baden-Württemberg, offen für alle
- 09.11.2023** Preisverleihung BIM-Awards 2023 in der Strudelbachhalle in Weissach

Die Sprecher Wilhelmina Katzschmann, Stefan Becker und Dr. Volker Krieger informierten über die politischen Aktivitäten in Berlin sowie über die Normungsfortschritte in Europa. Vortragsgast Dr. Christian Schlosser, vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ging in seinem Referat auf den Status quo und die Perspektiven der BIM-Initiativen des Bundes ein. Insbesondere stellte er das „BIM-Portal“ vor, das seit Juli 2022 online ist und nutzungsspezifische Informationen und Beratungsangebote zur Verfügung stellt. Auftragnehmer können sich über das BIM-Portal zu Merkmalen, Merkmalsgruppen, AIA-Vorlagen, Objektvorlagen und Prüfregeln informieren. Zu erreichen ist das BIM-Portal über <https://www.bimdeutschland.de/leistungen/bim-portal> oder direkt über



Am 14. und 15. März kamen die Sprecher und weitere Vertreterinnen und Vertreter der BIM-Cluster Deutschland sowie anderer Institutionen zusammen, um sich über ihre BIM-Erfahrungen und Aktivitäten des vergangenen Jahres in den einzelnen Bundesländern in Kenntnis zu setzen.

<https://via.bund.de/bim/infrastruktur/landing>. Der Bund wird sich künftig auch vermehrt in das Thema Normung, Standardisierung und Harmonisierung einbringen.

Nach einer kurzen Pause ging es am frühen Abend mit der offiziellen Veranstaltung und zahlreichen Gästen weiter. Nach einem anschaulichen Praxisvortrag von Brigitta Fiesel (cadventure) und einem politischen Statement des FDP-Politiker Daniel Föst (MdB), standen acht Vertreterinnen und Vertreter aller am Bau Beteiligten auf dem Podium, um über den aktuellen Stand sowie die Chancen der Anwendung der BIM-Methode zu diskutieren.

Eine entscheidende Rolle spielte dabei das Mindset der Bauherren, das sich grundlegend ändern sollte. Denn BIM wird zwar bereits in der Planung angewendet, aber zeigt seinen Mehrwert erst im eigentlichen Betrieb. Die zahlreichen Vorteile im Hinblick auf die Datenverwertung, auf Nachhaltigkeitsaspekte und auch Klimaschutz kom-

men sowohl bei der Planung als auch im Betrieb zum Tragen und müssen deshalb den Bauherren „schmackhaft“ gemacht werden.

Auf der anderen Seite müssen für die Anwendung der BIM-Methode auch die politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Öffentliche Auftraggeber müssen sensibilisiert, geschult und für die Digitalisierung fit gemacht werden. Dafür seien vor

INHALT

Urteil zur Scheinselbstständigkeit	3
Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf der Vergabeverordnung	4
Frauen im Bauingenieurwesen	5
Mitglieder	6



Die Abendveranstaltung in der Würth-Repräsentanz in Berlin-Schwanenwerder.



Den zweiten Tag ihres Treffens nutzen die Cluster-Vertreterinnen und Vertreter zur weiteren Planung des Jahres 2023 und zur Vorbereitung der nächsten großen Veranstaltung im Jahr 2024.



Die Organisatoren der Veranstaltung Stefan Becker (HE) und Wilhelmina Katzschmann (RLP).

allein auch länderübergreifende Lösungen nötig.

Die BIM-Cluster Deutschland sehen es als ihre Aufgabe, alle am Bau Beteiligten abzuholen, über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und die gegenseitige Vernetzung, besonders über die Ländergrenzen hinaus zu fördern.

Für den zweiten Part der Tagung trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen BIM-Cluster am Folgetag noch einmal, um die weiteren Jahresziele für 2023 festzulegen und bereits die Folgeveranstaltung im Jahr 2024 mit einigen Schwerpunkten und Optimierungen vorzubereiten. Ganz besonders ist bei zukünftigen Veranstaltungen darauf zu achten, dass den Bauherren hauptsächlich das Ergebnis interessiert und nicht die Planungsmethode. Deshalb muss zukünftig mehr Fokus auf den Mehrwert, der durch den Einsatz der Methode für die Bauherren entsteht, gelegt werden.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung.

Ein weiteres Cluster-Sprecher-Treffen, zu dem das BIM-Cluster Bayern einlädt, wird voraussichtlich am 4. Juli 2023 in Augsburg stattfinden. Bei der dortigen Sitzung wird das Leitbild der Cluster noch einmal erneuert sowie die Möglichkeiten eines gemeinsamen Social Media Auftritts bei LinkedIn vorgestellt.

*Bianca Balzer
Managerin BIM-Cluster Rheinland-Pfalz*

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 15.04.2023

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 15.05.2023 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Recht

Gutachtertätigkeit: Wann verjähren Gewährleistungsansprüche?

Wird ein Ingenieur mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, handelt es sich um einen Werkvertrag. Geschuldet ist der werkvertragliche Erfolg. Wenn dieser nicht erreicht wird, richten sich die Haftungsansprüche nach Werkvertragsrecht. Nach § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Maßgebend für den Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt der Abnahme.

Welche Frist für einen Auftrag über die Erstellung eines Gutachtens gilt, ist von dem Auftragsinhalt abhängig. Bei bautechnischen Gutachten richtet sich die Haftungsdauer danach, ob es sich bei dem Gutachten um eine Überwachungsleistung oder ein feststellendes Gutachten, z. B. ein Wertgutachten, handelt. Zur Abgrenzung kann die dazu ergangene Rechtsprechung herangezogen werden.

Nach dem OLG Frankfurt a.M. (Urt. v. 28.02.2020 – 24 U 36/19; BGH, Beschl. v. 04.11.2020 – VII ZR 54/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)) ist ein Auftrag zur feststellenden Bestandsaufnah-

me eines bestehenden Grundstücks mit Altbebauung, um dem Auftraggeber eine Entscheidungsgrundlage für den Grundstückserwerb zu schaffen, kein Werkvertrag, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht.

Ansprüche wegen Mängeln in einem solchen Gutachten verjähren in zwei Jahren ab Abnahme, weil bei einem Gutachten im Sinne einer Bestandaufnahme ohne projektierenden Planungsbezug nicht von der Erbringung von Planungsleistungen für ein Bauwerk i.S.d. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gesprochen werden könne. Nach Ansicht des BGH (Urt. v. 26.06.2014 – VII ZR 14/13) liegt bei einem Auftrag über ein Schadstoffgutachten, das der Vorbereitung der Sanierung eines Grundstücks dienen soll, keine Planungsleistung für ein Bauwerk vor, weshalb die zweijährige Verjährungsfrist gilt.

Anders sieht es aus, wenn der Auftrag einen Bezug zu einer konkreten Baumaßnahme aufweist und „im Kern“ Überwachungsleistungen geschuldet sind (so OLG Brandenburg, Urt. v. 19.07.2019 – 7 U 164/18). Wird der Ingenieur mit der Ermittlung von Schäden an Gebäuden beauftragt, soll nach Ansicht des OLG Dresden (Urt. v. 16.12.2014 – 4 U 2025/13) die fünfjährige Verjährungsfrist gemäß § 634 a Abs. 1 Nr.2 BGB gelten, wenn das Gutachten der Überwachung von Baumaßnahmen durch den Bauherrn dienen



soll und auf diese Weise in das Bauvorhaben einfließt. So soll auch ein Gutachten, das weder die Begleitung oder Kontrolle der Mängelbeseitigung beinhaltet, sondern nur einen Status oder einen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik feststellen und dokumentieren soll, nach dieser Entscheidung der 5 jährigen Haftungsfrist unterfallen.

Fazit:

Welche Verjährungsfrist gilt, ist nach dem Inhalt des Auftrags zu ermitteln. Das kann besondere Schwierigkeiten bereiten, wenn der Auftragsumfang nicht im Einzelnen schriftlich festgelegt wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung ergeben sich beim Werkvertrag die Leistungspflichten auch aus den Umständen des Einzelfalls. So kann auch für Qualitätskontrollen, Begehungsberichte und Kurzgutachten im Zweifel die 5 jährige Verjährungsfrist gelten. Eine konkrete Leistungsbeschreibung ist daher besonders wichtig.

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht*

Freie Berufe

Urteil zur Scheinselbstständigkeit

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in den letzten Jahren seine ständige Rechtsprechung zur Selbstständigkeit in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht geändert. Die betrifft insbesondere Angehörige der Freien Berufe wie Architekten, Ingenieure, Steuerberater, Rechtsanwälte, genauso aber auch Informatiker oder selbstständige Ärzte und weitere.

Die neue Auffassung führt dazu, dass viele Selbstständige nun den Status „abhängig beschäftigt“ erhalten, mit der Folge, dass denjenigen, denen eine Scheinselbstständigkeit nachgewiesen werden kann, hohe Nachzahlungen an die Sozialversicherung drohen. Selbst dann, wenn diese ohne Vor-satz gehandelt haben.

Für die sozialabgabenfreie Selbstständigkeit gibt es keine eindeutige gesetzliche Definition. Das SGB IV führt dazu in § 7 Abs 1 nur aus: „Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Ob nun eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit vorliegt, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Maßgebliche Anhaltspunkte sind dafür die Eingliederung in die Betriebsabläufe und der Umfang der Entscheidungsfreiheit.

Ist der Geschäftsführer dergestalt in das Un-

ternehmen eingegliedert, dass er (teilweise) an Weisungen gebunden ist, hinsichtlich seiner Arbeitsausführung – Zeit, Dauer, Ort, Urlaub – nicht (vollständig) frei entscheiden kann, bzw. sind diesbezügliche Freiheiten widerrufbar, liegt eine nichtselbstständige und damit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vor. Soweit bekannt. Die Frage, die das BSG nunmehr zu beantworten hatte, war, ob ein angestellter Geschäftsführer eines freien Berufes, der selbst eine Minderbeteiligung kleiner 50 % innehat, sich auf seine Selbstständigkeit und damit die Befreiung von Sozialabgaben berufen kann.

Der Kläger, einer von vier Gesellschafter-Geschäftsführern mit einem Geschäftsanteil von 25 % beruft sich auf seine Weisungs-

freiheit und ungebundene Tätigkeit. Dem hat das BSG widersprochen. Mangels einer umfassenden Sperrminorität (Vetorecht gegen Mehrheitsentscheidungen) besaß er nicht die zur Annahme der Selbstständigkeit erforderliche Rechtsmacht. Daran ändere weder sein Status als „Freier Beruf“ noch innerbetriebliche Absprachen / Vereinbarungen nichts. Das BSG stellte die betriebliche Abhängigkeit und damit die Sozialversicherungspflicht fest¹, mit der Folge, dass die Betroffenen Abgaben der letzten vier Jahre arbeitgeber- und arbeitnehmersseitig zuzüglich Säumniszuschläge zu zahlen hatten.

Diese Rechtsprechung wurde 2022 bestätigt. Fünf Rechtsanwälte waren mit jeweils 20 % Stimmanteil in der Rechtsform einer GmbH organisiert. Beschlüsse wurden mit einfacher Mehrheit gefasst und die Geschäftsführerverträge sahen u.a. ein festes Grundgehalt, Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit und Jahresurlaub vor. Das BSG stellte fest: „[...] dass auch als An-

walt zugelassene Gesellschafter-Geschäftsführer unter bestimmten Bedingungen als Angestellte der GmbH im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen sind: Wenn sie nicht über 50 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind oder über umfangreiche Möglichkeiten im Gesellschaftsvertrag verfügen, für sie negative Beschlüsse zu verhindern. Allein die Tatsache, dass es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handelt, die Betroffenen also unabhängige Organe der Rechtspflege sind, steht dem nicht entgegen (Urteil vom 28.06.2022, Az. B 12 R 4/20 R).“

Auch hier waren die Sozialabgaben nachträglich abzuführen. In Summe sind dies etwas mehr als 110.000 Euro pro Person, letztlich betrug die Nachzahlung für diese Kanzlei mehr als 550.000 Euro.

Fazit:
Fremdgeschäftsführer, Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende Gesellschaf-

ter, Familien-GmbH und viele weitere Geschäftskonstellationen Freier Berufe, die sich auf eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit berufen, sind angehalten, ihre Verhältnisse und Verträge zu prüfen. Das BSG hat die Voraussetzungen verschärft und die Rechtsfolgen/Nachzahlungen sind gravierend. Einem Artikel des Spiegels vom 04.08.2022 folgend, droht in schlimmsten Fällen ein Berufsverbot.

Abhilfe schaffen kann zusätzlich das optionale Statusfeststellungsverfahren. Mit dem Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit wurde die Möglichkeit geschaffen, bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund den Status prüfen zu lassen (www.clearingstelle.de). Die darauffolgende Entscheidung ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles verbindlich und der Antragstellende erlangt Rechts- und Planungssicherheit.

Quelle: Ingenieurkammer Sachsen

¹ Fundstelle BSG, Urteil vom 07.07.2020 - B 12 R 17/18 R

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf der Vergabeverordnung

„Gesunder Markt an Planungsleistungen geht verloren“

Der vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegte Entwurf zur Änderung des Vergaberechts wird zu einer erheblichen Zunahme europaweiter Ausschreibungen für Planungsleistungen von Bauprojekten führen: Mit der Folge, dass die dringend benötigte Dynamik der Planung und Abwicklung von Bauprojekten noch stärker ins Stocken gerät. Schon heute werden öffentliche Hand und die teilnehmenden Unternehmen durch die Formalien und den Aufwand bei europaweiten Vergabeverfahren unverhältnismäßig belastet. Dies wird sich durch die geplante Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergaberechtsverordnung (VgV) zur Auftragswertberechnung von Planungsleistungen weiter fortsetzen. Aktuell geplante Bauvorhaben müssen auf die europarechtlichen Anforderungen angepasst werden. Dies wird zu weiteren Verzögerungen führen.

Auch der Wettbewerb wird durch die geplante Änderung eingeschränkt werden. Für viele Mitgliedsbüros der Ingenieurkammern ist dies bereits heute Grund, an öffentlichen Vergabeverfahren nur noch zurückhaltend teilzunehmen. Der Rückzug der Ingenieurbüros von der öffentlichen Auftragsvergabe wird sich dadurch weiter verstärken. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Städte und Kommunen durch den ausbleibenden Wettbewerb. Appelle der planenden Berufe, sich an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu wenden

und über diese Streitfrage Rechtssicherheit zu erlangen, blieben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) jedoch ungehört. Dies stößt auf Unverständnis, da es gerade bei Planungsleistungen offenkundig keinen europäischen Anbietermarkt gibt. In einer gemeinsamen Stellungnahme wenden sich die Verbände heute erneut an die Bundesregierung, die Voraussetzung für die europaweite Ausschreibung nicht abzusenken. Dr.-Ing. Heinrich Böckamp, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Durch das Nichthandeln geht ein gesunder und gut funktionierender Markt an Planungsleistungen für Städte und Kommunen unwiederbringlich verloren. Das deutsche Planungswesen wird

von kleinen und mittleren Strukturen in der Region getragen. Ein flächendeckendes Planungswesen ist eine wichtige Säule für das beschleunigte Bauen und die Bau-, Energie- und Klimawende. Umso unverständlicher ist diese bewusste Inkaufnahme der strukturellen Verwerfungen durch den Gesetzgeber. Wir appellieren, schnellstmöglich mit allen geeigneten Maßnahmen gegenzusteuern, um einen Baustopp in vielen Bereichen zu vermeiden.“

Die gemeinsame Stellungnahme kann auf www.ing-rlp.de eingesehen werden.

Quelle: Bundesingenieurkammer

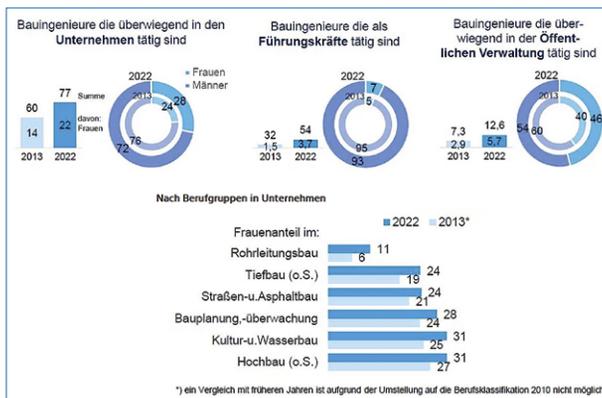


Insgesamt 18 Kammern und Verbände der planenden Berufe unterzeichneten die Stellungnahme.

Zahlen und Fakten

Frauen im Bauingenieurwesen

Während zu Beginn des Jahrtausends nur jeder fünfte Studierende des Fachs Bauingenieurwesen weiblich war, lag der Anteil im WS 2021/22 bei 30 Prozent. Demgegenüber sind nur 13 Prozent der Maschinenbaustudenten weiblich. Der Anteil der weiblichen Studienanfänger ist allerdings seit sechs Jahren im Trend rückläufig. Der Anteil der nichtbestandenen Prüfungen liegt bei Frauen mit 2,8% unter dem Anteil bei Männern mit 3,8 Prozent (Vorjahr: 5 % zu 7,2 %).



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesingenieurkammer.

Frauen arbeiten lieber in der Planung: 27 Prozent in Bauplanung und -überwachung sind Frauen

Die Frauen in der Bauwirtschaft sind überwiegend in der Bauplanung und in Architektur- und Vermessungsberufen sowie in der Kalkulation und Abrechnung tätig. Hier ist auch das Anforderungsniveau deutlich höher als in den gewerblichen Berufen: Sie sind überwiegend als Spezialistinnen und studierte Expertinnen tätig.

Die Aussagen gehen auf eine aktuelle Analyse „Frauen am Bau“ des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie zurück. Die Auswertung basiert auf Zahlen des Statistischen Bundesamtes, der Agentur für Arbeit und eigenen Berechnungen des HDB. Hier kann die Gesamtbetrachtung eingesehen werden.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Mitglieder

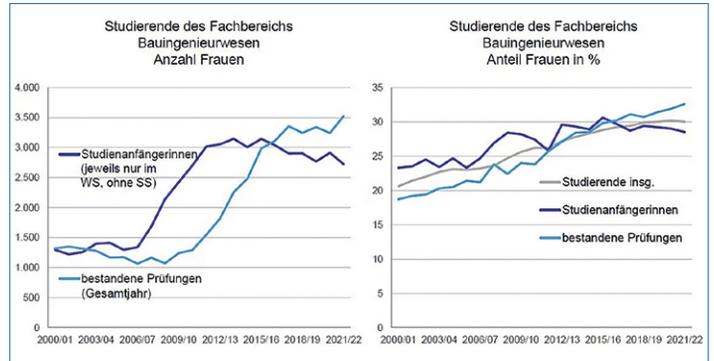
Neueintragen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

- Dipl.-Ing. (FH) Markus Bechtluft
 - Dr.-Ing. Ronald Haselsteiner
 - Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Krämer
 - Nikolas Monreal B.Eng.
 - Dr.-Ing. Tim Noll als Beratende Ingenieure
 - Dipl.-Ing. Michael Burkhard
 - Dipl.-Ing. (FH) Nils Hoffmann
- als **Pflichtmitglieder (§ 64 LBauO)**

- Dipl.-Ing. (FH) Markus Harig
 - Dipl.-Ing. Christian Petry
 - Dip.-Ing. (FH) Erhard Waidelich
- als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

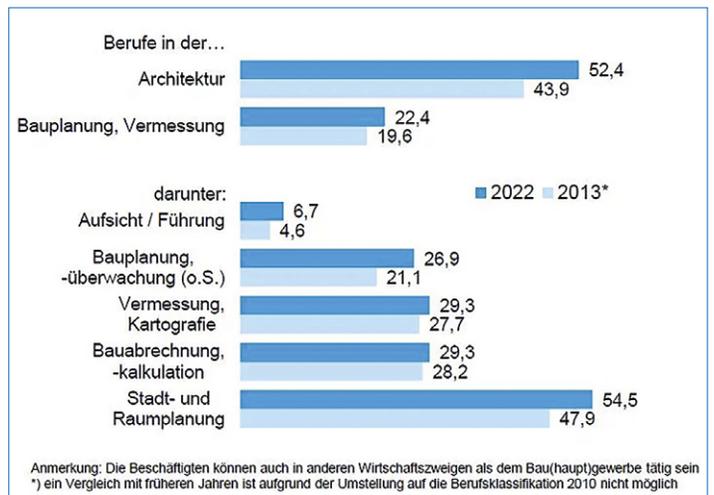
- Yannick Giloy M.Eng.
 - Vanessa Kahl M.Sc.
 - Nikolas Monreal B.Eng.
 - Dr.-Ing. Marc-Joachim Prabucki
 - Dipl.-Ing. (FH) Sascha Trapp M.Sc.
- als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesingenieurkammer.

28 Prozent der Bauingenieure in Unternehmen sind weiblich

Der Bauingenieurberuf ist bei Frauen deutlich beliebter als die gewerblichen Bauberufe und hat noch an Attraktivität gewonnen. Dabei fällt der Anteil je nach Schwerpunkt unterschiedlich hoch aus: Beim Rohrleitungsbau sind nur 11 Prozent der Bauingenieure weiblich. Im Durchschnitt liegt der Frauenanteil bei Bauingenieuren, welche in Unternehmen tätig sind, bei 28 Prozent. Ein Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung ist allerdings beliebter: Der Anteil liegt bei 46 Prozent.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesingenieurkammer

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

- Dipl.-Ing. Jürgen Allef
- Dipl.-Ing. (FH) Harald Miltner
- Dipl.-Ing. (FH) Fritz-Wilhelm Kehr
- Dipl.-Ing. (FH) Werner Giloy

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im April Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Christian Müller
Sascha Selbach M. Eng.

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hermann-Josef
Liesenfeld

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. Günther Hillen
Dipl.-Ing. (FH) Rolf Voland

87. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Winter
M. Eng.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Klein M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Matthias Kosschinski

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Walter Arnold
Gerhard Peters
Dipl.-Ing. (FH) Horst Wonka

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. Georg Brendebach
Franziskus-Josef Weis

88. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Helmut Clemenz
Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Müller

60. Geburtstag

Jürgen Bauer
Dipl.-Ing. (FH) Lutz Dankof
Dipl.-Ing. Erik Horstmann
Dipl.-Ing. (FH) Stephan W. Kaiser
Dipl.-Ing. Bernd Reuter
Dipl.-Ing. (FH) Joachim Wahlen

80. Geburtstag

Herbert Bayer
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Huber
Dipl.-Ing. Günter Thiede

84. Geburtstag

Ing. (grad.) Rudolf Pielen

93. Geburtstag

Dr.-Ing. Charalabos Nikolaidis

85. Geburtstag

Dr.-Ing. Uwe Ritscher

86. Geburtstag

Hermann-Josef Klein

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Josef Kluck

Verstorben

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihren geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. Kurt Becker

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit.



Fort- und Weiterbildung

Mai 2023



AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
8.05 - 15.12.2023, Ostfildern & Online	Zertifizierte/-r Mediator/-in im Bau- und Planungswesen (AkadIng)	ZMBP 02
10.05.2023, online	Gebaute Qualität - Anforderungen an Baustoffe, Bauteile und Gebäude	AKD-OLS-OGQA 02
12.05.2023, Ostfildern	Workshop: Erstellung eines Energieausweises für Wohngebäude - Teil 1	EEBA-8 03
13.05.2023, Ostfildern	Workshop: Erstellung eines Energieausweises für Wohngebäude - Teil 2	EEBA-9 03
22.05.2023, online	Bewertung von Wohnungs- und Teileigentum & Vergleichswertverfahren	SVBG-4 02
22.05.2023, online	Projektsteuerung - Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität	PMCK 34
24.05.2023, online	Informationsveranstaltung zum Lehrgang Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz	AKD-OLS-OSSW 01
24.05.2023, online	So kommen Ihre Projekte in die Medien! Füllen Sie Ihren „Werkzeugkoffer“ für Ihre erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit	AKD-OLS-SIPM 01

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen